

Gemeinde Balm 4525 Balm b. G.		Automietvertrag / Abrechnung	
Fahrzeugmarke: Toyota Hiace 4WD rot		Anz. Plätze: 14	Kennzeichen: SO 47825
Miete vom Uhr	Der Mietpreis wird wie folgt festgelegt:		
bis Uhr	1 Tag:	Fr. 110.00 (inkl. 200 km)	
Verlängerung bis Uhr	1/2 Tag (5 h)	Fr. 60.00 (inkl. 100 km)	
km bei Rückgabe	Zuschlag für Mehrkilometer Rp./km 25.--		
km bei Übernahme	Bonusschutz: Ausschluss der Nachbelastung des		
km total gefahren	Bonusverlustes durch einen Schadenfall!		
Mieter	Anzahlung vor Wagenübernahme	Total Fr.	
Name	Anzahl Tage	
Vorname	<input type="checkbox"/> Bonusschutz (optional) Fr. 20.00	
Strasse	Verlängerung	
PLZ / Wohnort	Total Anzahlung	
Telefon Nr. Privat	Balm, den		
Telefon Nr. Natel	Betrag erhalten		
Geburtsdatum			
Führerschein Kat. vom			
Zusätzlicher Fahrer	Abrechnung nach Wagenrückgabe	Total Fr.	
Name	Mehrkilometer	
Vorname	Benzin	
Strasse	Schäden & Verluste	
PLZ / Wohnort	Total Abrechnung	
Telefon Nr.	Balm, den		
Geburtsdatum	Betrag erhalten		
Führerschein Kat. vom			
Vorhandene Schäden bei Beginn der Miete	Zubehör		
Der Mieter erklärt ausdrücklich:			
1. Das obengenannte Fahrzeug mit den Wagenpapieren nebst Zubehör wie oben bezeichnet zu den aufgeführten Konditionen gemietet und mit vollem Bezintank in fahrbereitem Zustand zum Betrieb für eigene Rechnung und Gefahr übernommen zu haben.			
2. Das Fahrzeug geprüft zu haben und über die Bedienung orientiert worden zu sein.			
3. Das Fahrzeug gereinigt und mit vollem Benzintank wieder zurückzugeben.			
4. Die Miet- und Versicherungsbedingungen auf der Rückseite dieses Vertrages gelesen und akzeptiert zu haben.			
5. Eine Ausfertigung des Mietvertrages erhalten zu haben.			
Balm, den	Der Mieter	Für die Vermieterin	

Allgemeine Mietbedingungen

1. Benützung, Behandlung und Führen des Mietwagens

Das Fahrzeug wird nur an Einwohner und Einwohnerinnen von Balm bei Günsberg und auf Anfrage an Mitglieder von Vereinen von Günsberg und Balm vermietet. Der oder die FahrerIn muss seit mindestens einem Jahr im Besitze eines gültigen Schweizer Führerscheins der Kategorie B und mindestens 20 Jahre alt sein.

Das Fahrzeug kann nur an schulfreien Tagen, an Wochenenden und in den Schulferien gemietet werden.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen mit grösster Sorgfalt zu behandeln und nach den gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

Auslandfahrten sind nicht gestattet.

2. Mietzins und Vorauszahlung

Der Mieter anerkennt die umstehend vereinbarten Mietzinsansätze. Die Abrechnung erfolgt bei der Rückgabe des Wagens.

Der gesamte Mietzins ist vor Antritt der Miete durch eine ausreichende Vorauszahlung in bar zu bezahlen, ansonsten das Fahrzeug nicht übernommen werden kann.

- Kreditkarten werden keine akzeptiert.
- Alle nicht im Voraus bezahlten Kosten (Extras, Kraftstoff, zusätzliche Kosten im Falle eines Schadens oder des Verlustes des Mietwagens) werden bei der Fahrzeugrückgabe fällig und sind ebenfalls in bar, bzw. bei grösseren Beträgen mit Rechnung zu begleichen.

Der Mieter verzichtet darauf, allfällige Forderungen mit Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag zur Verrechnung zu stellen. Er verzichtet ferner auf das Retentionsrecht am Mietwagen.

3. Mietdauer und Verlängerung

Der Mietvertrag ist für die umseitig eingetragene Dauer abgeschlossen. Die Miete beginnt mit der Übergabe des Wagens an den Mieter.

Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur gültig, wenn sie vom Vermieter bewilligt und auch auf dem dem Mieter übergebenen Mietvertragsexemplar eingetragen ist.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere wenn er mit der Zahlung im Verzug ist, oder wenn der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht.

Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Gemeinde Balm einen Unkostenbeitrag von Fr. 30.--.

4. Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges

Der Wagen wird vom Vermieter übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Wagens eingehend unterrichten zu lassen. Schäden aus unsachgemässer Behandlung gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter ist verpflichtet, den Wagen bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Schäden, insbesondere Carrosserieschäden oder Mängel, an der dafür vorgesehener Stelle auf der Vorderseite des Vertrages eintragen zu lassen. Im Übrigen anerkennt er, den Wagen in einwandfreiem, fahrbereitem Zustand mit aufgefülltem Benzintank übernommen zu haben.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug auf den Zeitpunkt der Beendigung der Miete in ordnungsgemäsem Zustand dem Vermieter zurückzugeben. Fehlende Bestandteile oder fehlendes Zubehör sind vom Mieter zum Neuwert zu bezahlen.

Die Übernahme und Rückgabe des Wagens erfolgt ausschliesslich in Balm und sind mit der zuständigen Person abzustimmen.

5. Verhalten bei Unfall

Der Mieter ist verpflichtet, auf der Unfallstelle alles abzuklären, was zur Feststellung des Tatbestandes erforderlich oder dienlich ist, insbesondere zusammen mit den am Unfall beteiligten Personen. Ferner ist ein Unfall-Protokoll zu erstellen. Wenn immer möglich,

oder wenn durch das Gesetz vorgeschrieben, ist die Polizei zu benachrichtigen.

Der Vermieter ist sofort zu benachrichtigen. Dazu dient das Formular „Unfall-Protokoll“, das sich bei den Fahrzeugpapieren befindet. Bei grösseren Schäden, oder bei Verletzung von Personen, ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu verständigen. Der Mieter ist ferner verpflichtet, dem Vermieter jede von ihm geforderte Aufklärung abzugeben.

Es ist dem Mieter untersagt, eine Erklärung über Schuld und Verantwortlichkeit abzugeben, eine Verpflichtung zu Schadenersatz einzugehen oder auf Schadenersatz zu verzichten.

6. Haftpflicht

Der Vermieter hat für den Mietwagen eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abgeschlossen. Pro Schadenfall gehen jedoch die ersten Fr. 500.-- als Selbstbehalt zu Lasten des Mieters.

Ausserdem ist die Versicherung berechtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages und den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag auf den Mieter bzw. auf den Fahrer des Wagens Rückgriff zu nehmen. Der Mieter wird speziell darauf hingewiesen, dass es ihm untersagt ist, den Mietwagen durch eine nicht im Mietvertrag aufgeführte Person lenken zu lassen oder im Wagen mehr Personen mitzuführen, als es der in den Fahrzeugpapieren angegebenen Platzzahl entspricht.

7. Kasko

Der Vermieter hat für den Mietwagen eine Kaskoversicherung mit abgeschlossen. Pro Schadenfall gehen jedoch, unabhängig vom Verschulden die ersten Fr. 500.-- als Selbstbehalt zu Lasten des Mieters. Ausserdem ist die Versicherung berechtigt, den Mieter auch für den Mehrbetrag zu belangen, sofern ein grobes Verschulden vorliegt.

8. Feuer und Diebstahl

Der Mietwagen ist gegen Feuer und Diebstahl versichert.

9. Schäden und Störungen am Mietwagen

Der Mieter ist verpflichtet, am Mietwagen auftretende Schäden oder Störungen sofort dem Vermieter zu melden. Für die Erstversorgung und Analyse im Störfall ist der TCS Pannendienst anzubieten. Reparaturen dürfen nur von einer vom Vermieter bestimmten Reparatur-Werkstatt vorgenommen werden.

Der Mieter ist für Schäden, die während der Miete eingetreten sind und nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, verantwortlich und haftbar.

Sollte der Mietwagen bei Antritt der Miete nicht fahrbar sein oder während der Mietdauer aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, ausfallen, so ist der Mieter berechtigt den Vertrag aufzulösen. Ansprüche, insbesondere Schadenersatz stehen ihm nicht zu.

Jede Gewährleistung des Vermieters für unmittelbare Schäden die dem Mieter oder den Insassen als Folge von Mängeln am Mietwagen entstehen könnten, ist wegbedungen.

10. Gepäck

Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die der Mieter oder andere Personen im Mietwagen transportieren, deponieren oder zurücklassen.

11. Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten sind die Gerichte in Solothurn.

12. Vertragsergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

4525 Balm bei Günsberg, 27. Februar 2004